

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 11. März 2020

Nr. 15/2020

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Fakultät II –  
Bildung · Architektur · Künste**

**der  
Universität Siegen**

Vom 8. März 2020

**Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Fakultät II –  
Bildung · Architektur · Künste**

**der  
Universität Siegen**

Vom 8. März 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 67 und des § 67a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in der Fassung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen vom 15. August 2017 (Amtliche Mitteilung 90/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
  - „a) Im Fach Erziehungswissenschaft der Nachweis des Abschlusses Diplom-Pädagogin oder Diplom-Pädagoge bzw. Master of Arts „Bildung und Soziale Arbeit“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses oder des Ersten Staatsexamens für ein Lehramt bzw. eines Masters of Education (M. Ed.) oder eines vergleichbaren Abschlusses, der die erziehungswissenschaftliche Einschlägigkeit mitbringt; im Fach Psychologie der Nachweis des Abschlusses „Diplom-Psychologin“ oder „Diplom-Psychologe“ bzw. „Master of Psychology“ bzw. Master of Science (M. Sc.) in Psychologie oder einer psychologischen Subdisziplin (z. B. M. Sc. in Klinischer Psychologie). In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Abschluss zur Promotion zulassen, sofern eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren der Fachkonferenz bzw. des Instituts, dem die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört, die Einschlägigkeit des Abschlusses gegebenenfalls mit Auflagen zu weiteren Studienleistungen bestätigt.“
2. § 3 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus müssen bei Bewerbungen ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten ausreichende Kenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in einer der beiden Sprachen Deutsch (DSH2, TestDaF 4-4-4-4, KMK C1 oder Goetheinstitutsprüfung C2) oder Englisch (IELTS 7,0 Punkte, Cambridge-Zertifikat Grade C, TOEFL iBT 95 Punkte oder TOEFL ITP 627 Punkte) nachgewiesen werden.“
  - b) Es wird folgender Satz 5 eingefügt. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

„Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.“
3. § 4 Absatz 7 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zur Disputation sollen insgesamt drei Thesen eingereicht werden.“
4. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

„Die oder der graduierte Studierende soll eingeschriebene Promotionsstudierende bzw. eingeschriebener Promotionsstudierender sein; über Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.“
5. In § 6 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Sie soll mindestens eineinhalb Stunden dauern und zwei Stunden nicht überschreiten (siehe hierzu auch § 4). Sie ist für die Professorinnen und Professoren und Habilitierten der Universität Siegen öffentlich. Die mündliche Prüfung kann für die Hochschulöffentlichkeit geöffnet werden, sofern die Promovendin oder der Promovend nicht widerspricht. Fragerecht haben nur die Prüferinnen und Prüfer. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigen die Mitglieder der Prüfungskommission ein Protokoll an.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 15 Absatz 1 genannten Veröffentlichungspflichten einschließlich der Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder bei dem Dekan eingereicht bzw. nachgewiesen werden.“
8. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung bzw. der Nachweis der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht sowie die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 erfolgt ist.“

9. In den „Fachspezifischen Anhängen zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion) zur Promotionsordnung der Fakultät II“ wird im Bereich Psychologie Nr. 4 wie folgt gefasst:

„Den gesammelten Abhandlungen muss ein einleitender, substantieller Beitrag vorangestellt werden. Eine Orientierung für den Umfang des Beitrags ist etwa 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Dieser übergreifende Beitrag soll das theoretische und methodische Programm umreißen und Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Abhandlungen sowie eine integrierende Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse und Erkenntnisse enthalten. Darüber hinaus kann die Betreuerin oder der Betreuer einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste vom 9. Oktober 2019 und 12. Februar 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 8. März 2020

Der Rektor

gez.

Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)